

Deutsche Taekwondo Union e. V.



1.1

Satzung (Neufassung)

**Beschluss der Urfassung durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2016 und Inkrafttreten
nach Eintrag in das Vereinsregister am 03.05.2017**

| | | |
|--------------------|--|-----------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 1 von 21 |

Satzung der Deutschen Taekwondo Union e. V.

| |
|--------------------|
| Inhaltsverzeichnis |
|--------------------|

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

- § 1 Name - Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 DTU-Jugend
- § 5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit
- § 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder
- § 7 Finanzmittel
- § 8 Haftung der DTU
- § 9 Ehrungen
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Wahlversammlung
- § 13 Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen
- § 14 Präsidium; Gesamtvorstand
- § 15 Aktivensprecher
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Bundesrecht bricht Landesrecht
- § 18 Gerichtsbarkeit der DTU
- § 19 Ordnungen
- § 20 Antidopingrichtlinien
- § 21 Auflösung
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Inkrafttreten

| | | |
|-------------|-------------------------------------|----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 2 von 21 |

§ 1

Name - Sitz

1. Der Verband führt den Namen Deutsche Taekwondo Union e. V. (DTU). Im internationalen Sportverkehr führt die DTU den Namen „German Taekwondo Federation“.
2. Die DTU hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Die DTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DTU vertritt die Interessen der Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden zum Wohle der Taekwondo-Sportler.
3. Die DTU erstrebt die Einigkeit aller Taekwondo-Sportler in unserem Lande.
4. Die DTU bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo sowie um einen geregelten Sportverkehr in Form von Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3

Grundsätze

1. Die DTU wird ehrenamtlich geführt und verwirklicht selbstlos den satzungsgemäßen Zweck. Ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Verbandstätigkeit erhalten. Für die geschäftsführende Tätigkeit von Präsidiumsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
2. Die DTU ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der vom DOSB anerkannte Taekwondo - Repräsentant für die Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Satzung

3. Die DTU ist Mitglied der European Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF).
4. Die DTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.
5. Die DTU enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist bezogen auf Rasse, Konfession, Glaube, Herkunft und Geschlecht neutral.

§ 4

Deutsche Taekwondo Jugend

1. Die Deutsche Taekwondo Jugend (DTU-Jugend) ist die Jugendorganisation der DTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der DTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.
2. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft in der DTU kann bestehen als
 - ordentliches Mitglied,
 - Ehrenmitglied
 - Ehrenpräsident.
2. Ordentliches Mitglied der DTU können die als gemeinnützig anerkannten Taekwondo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland werden, die Mitglied in ihrem jeweils zuständigen DOSB-Landessportbund sind. Für den Bereich eines Landessportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband ordentliches Mitglied sein.

Durch ihre Mitgliedschaft sind gleichzeitig auch die in ihnen organisierten Vereine und Einzelsportler mittelbare Mitglieder der DTU. Die ordentlichen

| | | |
|--------------------|--|-----------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 4 von 21 |

Mitglieder und deren Mitgliedsvereine erkennen in ihren Satzungen verbindlich die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der DTU an. Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder die Zugehörigkeit ihrer Mitgliedsvereine zur DTU sowie die Beendigung der Zugehörigkeit zur DTU in ihren Satzungen zu verankern. Die Mitgliedsvereine der ordentlichen Mitglieder einschließlich deren Sportler sind in der Datenbank der DTU zu erfassen. Das Nähere regelt die Datenbankordnung.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten des Sports auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied sowie ehemalige Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen; ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht hierdurch nicht.

§ 6

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind das Gründungsprotokoll, ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister sowie ein aktueller Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes) beizufügen. Das Präsidium legt den Aufnahmeantrag nach Prüfung mit einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Näheres regelt die Aufnahmeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
3. Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss dem Präsidium mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
4. Die Auflösung des Mitgliedsverbandes ist dem Präsidium durch Überlassung des Protokolls der Auflösungsversammlung sowie durch Löschung aus dem Vereinsregister nachzuweisen.
5. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es die ihm laut Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt sowie bei Vorliegen eines sonstigen schwerwiegenden Grundes.

Zu einem Verbandsausschluss können insbesondere führen:

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 5 von 21 |

Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e. V.

- schwere Schädigung des Ansehens der DTU;
- erheblicher Zahlungsrückstand (Rückstand von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen DTU-Forderungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen);
- schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU;
- Nichtbefolgung von Grundsätzen und verbandstragenden Beschlüssen der DTU;
- schwerer Verstoß gegen andere Verbandsmitglieder.

Das ordentliche Mitglied muss sich Verfehlungen von Delegierten, Sportlern, Funktionären und sonstigen Beauftragten, die mit Genehmigung seines Vorstands tätig werden, zurechnen lassen.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von einem ordentlichen Mitglied oder vom Präsidium gestellt werden. Der Antrag des ordentlichen Mitglieds ist über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten. Ausschlussanträge werden vom Präsidium an den Rechtsausschuss weitergeleitet.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Der Rechtsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber der DTU ruhen, die Pflichten jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres fortwirken. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung unverzüglich zusammentreten, die mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses befindet. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Rechtsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände, der Erfüllung sonstiger berechtigter Forderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

Das Nähere regelt die jeweils gültige Rechts- und Verfahrensordnung.

6. Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände, der Erfüllung sonstiger berechtigter Forderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds in der DTU endet gleichzeitig die Zugehörigkeit von dessen Mitgliedsvereinen zur DTU. Die Zugehörigkeit zur DTU endet ebenfalls mit dem Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem DTU-angehörigen Landesverband.

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 6 von 21 |

§ 7
Finanzmittel

1. Finanzmittel der DTU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, dies gilt insbesondere für zweckgebundene Drittmittel, welche ausschließlich für den benannten Zweck verwandt werden dürfen. Mitglieder der DTU dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DTU erhalten. Die DTU darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückvergütung von gezahlten Jahresbeiträgen; sie haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber den ordentlichen Mitgliedern die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Gebühren der sonstigen Leistungen fest. Grundlage für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist der Stand der Datenbank vom 01.01. des jeweiligen Jahres.
3. Nach Möglichkeit sind bei der Etatplanung angemessene Rücklagen für unvorhergesehene Maßnahmen zu bilden.
4. Der Jugend wird ein eigener Etat zugeteilt. Er wird in eigener Verantwortung von der Jugend verwaltet. Näheres regelt die Jugendordnung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Haftung der DTU

Die DTU und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Bundesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen, soweit der DTU oder Personen, für die die DTU rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 9
Ehrungen

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 7 von 21 |

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Präsidiums können Ehrungen vorgenommen werden. Näheres wird durch die jeweils gültige Ehrenordnung geregelt.

§ 10 Organe

1. Organe der DTU sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die DTU-Jugend
 - e) der Rechtsausschuss,
 - f) Kassenprüfer,
 - g) Antidoping-Kommission

2. Ehrenamtliche Funktionsträger der DTU-Organe müssen als Mitglied eines Vereins in der DTU-Datenbank erfasst sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuladen mit der Durchführung innerhalb von weiteren sieben Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums.
 - c) dem Bundesvorsitzenden DTU-Jugend

Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zukommenden Stimmen beträgt bei allen Beschlüssen und bei den Wahlen der Präsidiumsmitglieder

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 8 von 21 |

bis 1.000 gemeldete Sportler = 3 Stimmen;
bis 2.000 gemeldete Sportler = 4 Stimmen;
bis 5.000 gemeldete Sportler = 5 Stimmen,
bis 8.000 gemeldete Sportler = 6 Stimmen,
bis 11.000 gemeldete Sportler = 7 Stimmen,
bis 14.000 gemeldete Sportler = 8 Stimmen,
bis 17.000 gemeldete Sportler = 9 Stimmen
und je weitere 3.000 gemeldete Sportler je 1 weitere Stimme.

Es gilt der Bestand der Stärkemeldung laut DTU-Datenbank zum 31.01. des jeweiligen Jahres.

Die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Stimmen können nur von einem Delegierten abgegeben werden, der seit mindestens 3 Monaten in der DTU-Datenbank erfasst ist..

Jedes Präsidiumsmitglied sowie der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend haben jeweils 1 Stimme, außer bei Wahlen und bei Anträgen auf Be- oder Entlastung des Präsidiums. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht.

3. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
- Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme der Berichte (nationale und internationale Angelegenheiten) des Präsidiums,
- Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts über die Kassenprüfung und des Berichts des Rechtausschusses,
- Antidoping-Bericht,
- Entlastung des Präsidiums für das letzte Geschäftsjahr,
- die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- die Festsetzung der Beiträge und der Gebühren der sonstigen Leistungen,
- Satzungsänderungen,
- Ordnungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- Amnestieverfahren

§ 12

Wahlversammlung

1. Jeweils im letzten Kalendervierteljahr des Jahres der Olympischen Sommerspiele findet eine Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) statt. Diese Wahlversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,

| | | |
|--------------------|--|-----------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 9 von 21 |

- Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl des Präsidiums,
 - Wahl des Rechtsausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Sonstige Dringlichkeitsanträge.
2. Wahlbewerbungen können bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 3. Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig.
 4. Wahlbewerber haben während der Wahlversammlung Rederecht.
 5. Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden. Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 6. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Stimmenanzahl und des Verfahrens die Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen.

§ 13

Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen

1. Zu Mitgliederversammlungen wird auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und über die DTU-Web-Seite eingeladen. Die Einladung muss mindestens sieben Wochen vor Beginn der Versammlung an die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder der Organe der DTU erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern und Organen der DTU im Rahmen ihrer Zuständigkeit gestellt werden und müssen jeweils von einem berechtigten Vertreter unterzeichnet sein. Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist und die Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 10 von 21 |

3. In die Tagesordnung ist regelmäßig zu Anfang der Punkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung“ und an deren Ende der Punkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
4. Die vom Präsidium beschlossene endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Zur Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Bis zu zwei Delegierte eines ordentlichen Mitglieds dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben (Recht auf Stimmausübung) des jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden auszuweisen, soweit amtierende vertretungsbeauftragte Vorstandsmitglieder des ordentlichen Mitglieds nicht persönlich erscheinen. Jeder stimmberechtigte Delegierte muss seine Gesamtstimmen einheitlich einbringen.
7. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung. Rederecht haben auch die Mitglieder der Organe sowie durch den Versammlungsleiter und die Mitgliederversammlung bestimmte natürliche Personen.

Die Ausübung des Stimmrechts durch den Delegierten des ordentlichen Mitglieds ist daran gebunden, dass der Mitgliedsverband sich mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet und ihm dieses Recht nicht entzogen ist. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltung) erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
Eine Änderung des Zwecks der DTU erfordert die Zustimmung aller der DTU zugehörenden Mitgliedsverbände. Die Auflösung der DTU bedarf ungeachtet

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 11 von 21 |

der sonstigen Vorschriften der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung).

9. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer
- a) anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat und
 - b) sich schriftlich beworben hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.

Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die mittelbare Mitglieder der DTU sind.

Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Präsidium an alle Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umgehend auszuführen bzw. umzusetzen, soweit der Beschlussinhalt keine spätere Erledigung vorsieht.
12. In Eilfällen bzw. aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Anträge sind an das Präsidium zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Auch bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung werden Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
13. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Präsidium; Gesamtvorstand

| | | |
|--------------------|--|------------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 12 von 21 |

1. Dem Präsidium gehören an
 - a) der Präsident/in (President),
 - b) der Vizepräsident/in Leistungssport Zweikampf (Vice-President),
 - c) der Vizepräsident/in Leistungssport Technik (Vice-President),
 - d) der Vizepräsident/in Breitensport (Vice-President),
 - e) der Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen (Treasurer),

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Dem Präsidium gehören ebenfalls an:
 - a) Generalsekretär (Secretary-General)
Dieser hat kein Wahlamt und wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit eingesetzt.
 - b) Bundesvorsitzender DTU-Jugend (Chairman Youth)
Dieser wird von der Deutschen Taekwondo Jugend der DTU gewählt.

Die beiden Vorgenannten haben im Präsidium Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

3. Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für Fachbereiche des Verbandes Referate nach Bedarf einrichten. Jedes Referat wird durch den Geschäftsverteilungsplan jeweils einem Präsidiumsmitglied zugeordnet.
4. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - das Präsidium,
 - der Antidoping-Beauftragte,
 - die Referatsleiter.
5. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden auf die Dauer von vier Jahren von der Wahlversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums im Amt bleiben. Die Wahlen finden immer im letzten Kalendervierteljahr des Jahres der Olympischen Sommerspiele statt. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied im geschäftsführenden Vorstand eines Landesverbandes der DTU sein. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig eine entgeltliche Tätigkeit für die DTU oder für einen ihrer Landesverbände ausüben.

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 13 von 21 |

Die Referatsleiter des Gesamtvorstandes werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit eingesetzt.

Die Referatsleiter werden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zur DTU aufgenommen. Sie erhalten keine Vergütung, sondern Aufwandsentschädigungen im Sinne der steuerlichen Richtlinien und nach dem BRKG.

6. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorläufig von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Eine beschlossene Suspendierung bewirkt, dass das Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung seine Amtsgeschäfte nicht mehr ausüben darf.

Suspendierungsgründe können z. B. sein:

- schwere Schädigung des Ansehens der DTU;
- schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU;
- schwerwiegende, schuldhafte Verletzung obliegender Pflichten;
- grobe Verletzung des Verschwiegenheitsgebotes;
- wiederholte Verfehlungen, die in ihrer Gesamtheit Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen lassen oder das Vertrauensverhältnis beschädigen;
- gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Straftat,
- andere schwerwiegende Gründe.

Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Präsidenten ist innerhalb von 6 Wochen vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einzuberufen.

7. Das Präsidium übt das vorläufige Sanktionsrecht gegenüber ehrenamtlichen Funktionsträgern, Sportlern und sonstigen am Sportverkehr Beteiligten aus.
8. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

9. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle. Das Präsidium beruft die Bundestrainer und sonstige Beauftragte.

10. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Aktivensprecher

Die Aktivensprecher vertreten die Interessen der Aktiven gegenüber dem Präsidium sowie dem/den Bundestrainer/n der DTU, außerhalb der DTU gegenüber den Gremien des DOSB und die DSH. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von den Aktiven des ABC-Kaders gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Von der Wahlversammlung werden mit dem Präsidium drei Kassenprüfer gewählt, von denen mindestens zwei die Verbandsfinanzen prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen. Sie sind weiterhin berechtigt, in eigenem Ermessen Sachverhalte zu ermitteln.
3. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.
4. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind nach Beweissicherung unverzüglich dem Rechtsausschuss zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Das Präsidium ist vom Rechtsausschuss zu unterrichten.

| | | |
|--------------------|--|------------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 15 von 21 |

5. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Bundesrecht bricht Landesrecht

Die Satzung und Ordnungen der DTU sind für alle Mitgliedsverbände und -vereine sowie die am Sportverkehr der DTU teilnehmenden Einzelpersonen bindend. Die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine der DTU verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Grundsätzlich, bei Zweifelsfällen und bei Vergleichbarkeit im Regelungsinhalt hat das Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht und Beschlüssen des Landesverbandes.

§ 18

Rechtsangelegenheiten

1. Die DTU übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind die Mitglieder einschließlich deren Mitglieder, die Organe und Organmitglieder, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die am Sportverkehr Beteiligten unterworfen.

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Streitfälle in der DTU und Verstöße gegen das Regelwerk sowie gegen sonstiges geschriebenes und ungeschriebenes Verbandsrecht, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten in der DTU eine Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).
3. Die Wahlversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie aus zwei Ersatzbeisitzern besteht, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muss über eine juristische Ausbildung verfügen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt.

Der Rechtsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen der DTU zu Grunde zu legen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der RVO.

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 16 von 21 |

4. Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird durch das Präsidium und den Rechtsausschuss ausgeübt.

Das Präsidium entscheidet über Rechtsfolgen unter Anwendung der Satzung und Ordnungen.

Der Rechtsausschuss entscheidet als Rechtsmittelinstanz bei Sanktionsentscheidungen des Präsidiums und als Rechtsmittelinstanz bei Schiedsverfahren. Er ist die Berufungsinstanz der DTU gegen sonstige Entscheidungen des Präsidiums. Darüber hinaus wird der Rechtsausschuss auch als oberste bundesweite Berufungsinstanz für Rechtsentscheidungen auf Landesebene tätig. Bei seinen Entscheidungen kann der Rechtsausschuss auch Maßnahmen zum vorläufigen Rechtsschutz anordnen.

5. Soweit das Präsidium nicht zuständig ist, sind die Mitglieder der DTU und das Präsidium verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in Zusammenhang stehen, dem Rechtsausschuss zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller Verbandsinstanzen ist ausgeschlossen.

6. Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:

- jedes Mitglied der DTU
- das Präsidium (Gremium)
- jedes Präsidiumsmitglied (einzeln)

7. Das Präsidium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:

gegen Sportler:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Beschränkung oder Verbot von Lehr- und/oder Kampfrichter- und/oder Prüfertätigkeiten
- Lizenzentzug, -herabstufung, -sperre
- Verbandssperre für den Sportverkehr
- Startverbot
- Hausverbot
- Geldbuße bis zu 3.000 Euro
- Verbandsausschluss

gegen Funktionsträger:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 17 von 21 |

- Beschränkung oder Verbot von Lehr- und/oder Kampfrichter- und/oder Prüfertätigkeiten
- Lizenzentzug, -herabstufung, -sperre
- Verbandssperre für den Sportverkehr
- Hausverbot
- befristete Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung
- Geldbuße bis zu 5.000 Euro
- Verbandsausschluss

8. Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:

gegen Sportler:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Beschränkung oder Verbot von Lehr- und/oder Kampfrichter- und/oder Prüfertätigkeiten
- Lizenzentzug, -herabstufung, -sperre
- Verbandssperre für den Sportverkehr
- Startverbot
- Hausverbot
- Geldbuße bis zu 3.000 Euro
- Verbandsausschluss

gegen Funktionsträger:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Beschränkung oder Verbot von Lehr- und/oder Kampfrichter- und/oder Prüfertätigkeiten
- Lizenzentzug, -herabstufung, -sperre
- Verbandssperre für den Sportverkehr
- Hausverbot
- befristete Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung
- Geldbuße bis zu 5.000 Euro
- Verbandsausschluss

gegen alle Mitglieder:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- Veranstaltungssperre
- Geldbuße bis zu 10.000 Euro

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 18 von 21 |

§ 19 Ordnungen

1. Die DTU erlässt zur Regelung des Sportverkehrs auf Bundes- und Landesebene Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen treten vorläufig in Kraft und bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

§ 20 Antidopingrichtlinien

1. Die DTU verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
2. Die Antidopingordnung der DTU (ADO) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung. Die ADO orientiert sich am NADA-Code der Nationalen Antidopingagentur (NADA) und den Richtlinien der World Anti Doping Agency (WADA) sowie an den Rahmenrichtlinien der World Taekwondo Federation (WTF). Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der ADO.
3. Die in der DTU organisierten Sportler und deren Betreuer unterliegen mittels einer Athletenvereinbarung der unter Absatz 2 genannten ADO. Mit der Athletenvereinbarung unterwerfen sich Sportler und Betreuer den sich aus dem NADA-Code ergebenden Sanktionen.
4. Das Disziplinarorgan in Antidopingangelegenheiten ist die Antidopingkommission. Sie ist zuständig für die Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Regelwerk der ADO stehen.

Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Betreuern und Sportlern Vereinbarungen abzuschließen, welche die

| | | |
|--------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 19 von 21 |

jeweiligen Rechte und Pflichten bei Verstößen gegen Antidopingbestimmungen der WTF, DTU, NADA und WADA vorsehen.

Das Präsidium schließt mit den betroffenen Sportlern eine Schiedsvereinbarung, nach der gegen eine Entscheidung der Antidopingkommission der DTU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann.

Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Antidopingbestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Weiterhin kann das Präsidium mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern und Betreuern entsprechende Vereinbarungen abschließen.

5. Die Antidopingkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1 Kommissionsleiter
- b) 1 Antidopingbeauftragter
- c) 2 Mitglieder des Rechtsausschusses
- d) 1 Mediziner
- e) 1 Sportlervertreter.

Die Mitglieder der Antidopingkommission werden durch das Präsidium ernannt.

6. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der DTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung der DTU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu drei Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich;

| | | |
|--------------------|--|------------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 20 von 21 |

im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DTU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der DTU fällt das Vermögen der DTU an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der DTU gilt München als Erfüllungsort.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2016 beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung in der letztgültigen Fassung ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

| | | |
|--------------------|--|------------------------|
| 1.1 Satzung | | |
| Neufassung | Eintrag Vereinsregister: 03.05.2017 | Seite 21 von 21 |